



Brüssel, den 9. Juni 2026
(OR. en)

8921/26

LIMITE

**CORLX 439
CFSP/PESC 642
CSDP/PSDC 272
EPF AM 64
COPS 250
POLMIL 190
EUMC 179
CSC 282**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2024/1980 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der beninischen Streitkräfte mit Ausrüstung, die dazu konzipiert ist, tödliche Gewalt anzuwenden

BESCHLUSS (GASP) 2026/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2024/1980
über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität
zur Unterstützung der beninischen Streitkräfte
mit Ausrüstung, die dazu konzipiert ist, tödliche Gewalt anzuwenden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und
Artikel 41 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 15. Juli 2024 den Beschluss (GASP) 2024/1980¹ angenommen, mit dem eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der beninischen Streitkräfte mit Ausrüstung, die dazu konzipiert ist, tödliche Gewalt anzuwenden, eingerichtet wurde.
- (2) Die vollständige Durchführung der geplanten Unterstützung der beninischen Streitkräfte wird erst nach Ablauf des Durchführungszeitraums des Beschlusses (GASP) 2024/1980 abgeschlossen sein. Dieser Zeitraum sollte daher um sechs Monate, vom 15. Juli 2026 bis zum 15. Januar 2027, verlängert werden.
- (3) Der Beschluss (GASP) 2024/1980 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (GASP) 2024/1980 des Rates vom 15. Juli 2024 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der beninischen Streitkräfte mit Ausrüstung, die dazu konzipiert ist, tödliche Gewalt anzuwenden (ABl. L, 2024/1980, 16.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1980/oj>).

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses (GASP) 2024/1980 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Dauer der Unterstützungsmaßnahme beträgt 30 Monate ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin